



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

WESTFÄLISCHE HOCHSCHULE

TAXATION (M.A.)

Bocholt, September 2022



Hochschule	Westfälische Hochschule
Ggf. Standort	Bocholt

Studiengang	Taxation		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	9
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	13
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	15
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	15
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	17
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	18
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
III. Begutachtungsverfahren	22
III.1 Allgemeine Hinweise.....	22
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	22
III.3 Gutachtergruppe	22
IV. Datenblatt	23
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Westfälische Hochschule (WHS) wurde 1992 gegründet. Durch Qualifizierung und anwendungsnahe Forschung soll die Hochschule einerseits zur Bewältigung des Strukturwandels im nördlichen Ruhrgebiet beitragen, andererseits die mittelständische Industrie des Westmünsterlandes in ihrer Entwicklung unterstützen. An den drei Standorten werden derzeit in 8 Fachbereichen insgesamt 29 Bachelorstudiengänge, 16 duale Bachelorstudiengänge und 26 Masterstudiengänge angeboten.

Der Masterstudiengang „Taxation“ ist dem Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik zugeordnet. Laut Hochschule sind im Mai 2020 ca. 1.100 Studierende im Fachbereich eingeschrieben, davon ca. 800 in der Lehreinheit Wirtschaft und ca. 300 in der Lehreinheit Informationstechnik.

Studierende sollen im Studiengang „Taxation“ die fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen als Fach- und Führungskraft auf dem Gebiet der Besteuerung erlangen. Sie sollen zudem in die Lage versetzt werden, steuerliche Fragestellungen wissenschaftlich und vertieft zu bearbeiten und die notwendigen Kenntnisse im Bereich des Verfahrensrechts und des organisationalen Aufbaus der Steuerverwaltung vertiefen. Absolventen und Absolventinnen sollen für Tätigkeiten als selbständige/r Steuerberater/in, sowie für leitende Positionen in Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für herausgehobene Funktionen in Unternehmensabteilungen des Steuer- und Rechnungswesens vorbereitet werden. Das Studium soll zudem die Promotionsreife mit einschließen. Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit der „Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH“ (Kooperationspartner) angeboten. Der Kooperationspartner soll die Studierenden auf die Steuerberaterprüfung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes vorbereiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Taxation“ ist anwendungsorientiert ausgerichtet und soll wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Steuerforschung in die berufliche Praxis übertragen. Die Inhalte sind aus den Prüfungsgebieten der Steuerberaterprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz abgeleitet und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, steuerliche Fragestellungen wissenschaftlich und vertieft zu bearbeiten. Gleichzeitig soll kontinuierlich ein Praxisbezug hergestellt werden, um eine Transformation von theoretischen Grundlagen in die Praxis zu erlernen. Neben Tätigkeiten in der selbstständigen Steuerberatung sollen auch leitende Positionen in Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Funktionen in Unternehmensabteilungen des Steuer- und Rechnungswesens für die Absolvent/inn/en denkbar sein.

Das Curriculum ist mit Blick auf diese Zielsetzung adäquat aufgebaut und das Studiengangskonzept erscheint der Gutachtergruppe grundsätzlich schlüssig und begrüßenswert. Im Rahmen des Studiengangs werden vorrangig wissensvertiefende Inhalte vermittelt. Mit der Konzentration auf steuerliche Themen offeriert der Studiengang für die meisten seiner künftigen Studierenden ein verbreiterndes und fachübergreifendes Curriculum der betrieblichen Steuerlehre.

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen in der Begehung ein umfängliches Bild des Studiengangs machen. Fragen konnten in offenen Diskussionen geklärt werden. In der zur Begehung vorgelegten Fassung des Modulhandbuchs gingen die wissenschaftlichen, fachlichen und persönlichen Lernergebnisse in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls jedoch noch nicht deutlich genug hervor. Außerdem waren auch die internationalen Bezüge, die der Studiengang aufweist, aus dem Modulhandbuch nicht ersichtlich. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung eine vollständige Überarbeitung des Modulhandbuchs (Veranstaltungsformat, Modulverantwortliche etc.) vorgelegt und sämtliche von der Gutachtergruppe monierten Aspekte bearbeitet.

Die Gutachtergruppe würdigt, dass der Studiengang dem Bedarf nach Fachkräften in der Steuerberatung auf dem Arbeitsmarkt nachkommen möchte und sich gut in das Konzept der Hochschule einfügt.

Der Studiengang, der in Kooperation mit dem Bildungsträger Dr. Bannas GmbH durchgeführt wird, profitiert von guten strukturellen Bedingungen an der Westfälischen Hochschule (WHS). Dazu zählen die Möglichkeiten zur didaktischen Fortbildung des Lehrpersonals der WHS sowie unterstützende sächliche Ressourcen, die eine gut ausgestattete Online-Bibliothek umfassen und den Studierenden des Studiengangs die Möglichkeit eines Zugriffs auf rechtswissenschaftliche Datenbanken ermöglichen. Ebenso zeigt sich, dass eine funktionierende und professionell gehandhabte Evaluation der Studiengänge an der WHS stattfindet, in die der Studiengang eingebettet ist. Die Kooperation mit der Dr. Bannas GmbH führt dazu, dass auf einen großen Erfahrungsschatz bei der Durchführung des Studiengangs zurückgegriffen werden kann, da der Bildungsträger seit Jahren in diesem Bereich aktiv ist und ähnliche Studiengänge an anderen Standorten in Deutschland bereits durchführt.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Taxation“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und hat gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und einen Umfang von 120 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder eine komplexe praxisorientierte Problemstellung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis darzustellen, oder eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 24 der Prüfungsordnung 15 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang sind in § 3 der Prüfungsordnung niedergelegt. Diese umfassen unter anderem, dass für die Zulassung zum Masterstudium der Abschluss eines mindestens sechsemestrigen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einem Umfang von mindestens 180 CP erforderlich ist. Zugelassen werden können auch Studierende von verwandten Studiengängen etwa Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsingenieurwesen, wenn die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

Es wird eine fachliche Eignung der Studierenden im Rahmen eines 30-minütigen Einzel- oder Gruppenfachgespräches nachgewiesen, das von zwei Prüfern, die im Masterstudiengang „Taxation“ lehren und vom Prüfungsausschuss bestellt wurden, geführt und bewertet wird. Gegenstand des Gespräches sind neben der Motivation für das Studium der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auch die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Bereich der Besteuerung. Die Prüfungsordnung in § 3 beinhaltet darüber hinaus, dass Englisch-Kenntnisse auf B2-Niveau nachgewiesen werden müssen, sollten Pflichtmodule in englischer Sprache angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang an der Schnittstelle zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung der Hochschulgrad „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 28 der Prüfungsordnung erhalten die die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 18 Module, bestehend aus 16 Pflichtmodulen und 2 Wahlmodulen. Inhaltlich umfassen die Module u.a. die Themen Bilanzierung, Handels- und Wirtschaftsprivatrecht, Ertragsteuern, Besteuerung der Personengesellschaften, Verfahrensrecht, Vertiefung und Anwendung von Betriebswirtschaftslehre. Mit Ausnahme der Masterarbeit sind je Modul 6 Leistungspunkte vorgesehen. Für die Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Alle Module erstrecken sich über ein Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt. Die Prüfungsordnung enthält zusätzliche Informationen zu Umfang und Dauer von Prüfungen.

Es erfolgt laut Selbstbericht eine getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten. Die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte (CP) sowie die erreichten Noten (Zehntelnoten) werden im Transcript of Records aufgeführt.

Aus § 28 der Prüfungsordnungen geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte exemplarische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden 24 CP pro Semester und 48 CP je Studienjahr erwerben können. Damit werden die 120 CP des berufsbegleitenden Studiengangs auf fünf Semester gestreckt.

Es wird laut Prüfungsordnung und Modulhandbuch eine Arbeitsbelastung von durchschnittlich 25 Stunden je CP angenommen.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit ist in § 25 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 18 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 8 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Regeln zur Anerkennung für außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es besteht seit dem 15.09.2021 ein Kooperationsvertrag mit der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH, der dem Selbstbericht als Anlage beiliegt. Der Kooperationspartner soll die Studierenden auf die Steuerberaterprüfung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes vorbereiten. Die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes obliegen der Verantwortung und Kontrolle der Hochschule.

Der Kooperationsvertrag enthält Angaben zu Umfang, Art und gegenseitige Leistungen der Kooperation. Es wird außerdem festgehalten, dass über die Nutzung der Ausstattung und der Räumlichkeiten der WHS ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen wird.

Dem Selbstbericht ist ein Hinweis auf eine öffentlich einsehbare Dokumentation zu Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule beigefügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche während der Begehung lagen auf der Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger sowie auf der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs, dem damit verknüpften Abschlussgrad und der entsprechenden Qualifikation der Lehrenden.

Nach der Begehung wurden Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Taxation“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgestaltet und soll wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Steuerforschung in die berufliche Praxis übertragen. Die Inhalte sind nach Angaben der Hochschule aus den aus den Prüfungsgebieten der Steuerberaterprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz abgeleitet und orientieren sich an diesen. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums in die Lage versetzt werden, steuerliche Fragestellungen wissenschaftlich und vertieft zu bearbeiten. Gleichzeitig soll kontinuierlich ein Praxisbezug hergestellt werden, um eine Transformation von theoretischen Grundlagen in die Praxis zu erlernen. Neben Tätigkeiten in der selbstständigen Steuerberatung sollen auch leitende Positionen in Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Absolvent/inn/en denkbar sein sowie Funktionen in Unternehmensabteilungen des Steuer- und Rechnungswesens. Die Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen dazu neben betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auch methodisches Wissen aus dem Bereich Rechtswissenschaften vorweisen können. Die Beherrschung von Kenntnissen der Struktur, Systematik und Auslegungsmethoden von Gesetzen wird von der Hochschule als unabdingbar bezeichnet. Das Studium soll zudem die Promotionsreife miteinschließen. Die Persönlichkeitsentwicklung soll durch das vertiefte Kennenlernen der Strukturen des deutschen Rechtsstaates aus dem Blick der Besteuerung und durch das Bewusstmachen der Verantwortung der Steuerberatung als unabhängiges Organ der Rechtspflege gewährleistet werden. Soft Skills wie Gesprächsführung und Verhandlungstaktiken sollen ebenfalls Berücksichtigung im Studiengang finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die allgemeinen Informationsunterlagen zum Studiengang, dessen Prüfungsordnung, Modulhandbuch und auch das Diploma Supplement weisen klar formulierte Qualifikationsziele und Lernergebnisse auf. Sie sind für Studieninteressierte und künftige Studierende transparent. In der Gesamtbetrachtung der allgemeinen Unterlagen entsteht aus der Sicht der Gutachtergruppe allerdings der Eindruck, dass der Informationsfokus auf die Qualifikationsziele in Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen gelegt ist und alternative Berufsfelder in den Hintergrund treten.

Die Qualifikationsziele sind ihren Beschreibungen nach verstärkt auf die Vorbereitung zum Steuerberaterexamen ausgerichtet. Auch die kooperative Organisation der Lehre mit dem beteiligten Bildungsträger Dr. Bannas GmbH und dessen Lehrpersonal folgt einer Fokussierung auf dieses Examen. Auf wissenschaftliches Arbeiten hinweisende Bezüge der Modulbeschreibungen wirken kurz und generisch, sind aber vorhanden. Ein gesondertes Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten fehlt. Die Befähigungsvermittlung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist stattdessen auf verschiedene Module verteilt, dies wurde jedoch in seiner Gesamtkonzeption erst im

Verfahren in der Diskussion mit den Studiengangsverantwortlichen deutlich. Wissenschaftliche Innovation wird eher knapp thematisiert. Nutzung und Transfer des Wissens sind durch die berufspraktische Orientierung des Studiengangs gut geregelt. Kommunikation und Kooperation sind als Qualifikationsziele kurz gefasst, aber vorhanden. Über die Option des anschließenden Steuerberaterexamens zielt der Studiengang auf ein hohes Maß an Professionalität seiner künftigen Absolvent/inn/en. Auf weitere Themen, wie z. B. die Unternehmensbesteuerung, zielende Studieninhalte werden aus der öffentlichen Darstellung des Studiengangs (z. B. Homepage, studiengangsrelevante Dokumente) nicht hinreichend widergespiegelt.

Der Selbstbericht schildert überzeugend die sehr positiven Aussichten für die Absolvent/inn/en auf dem Erwerbsmarkt. Diesen steht eine qualifizierte und überdurchschnittlich vergütete Erwerbstätigkeit offen. Auch die Altersstruktur der derzeitigen Berufsträger spricht für exzellente Beschäftigungsmöglichkeiten. Der potentiell auch gute Arbeitsmarkt in weiteren Berufsfeldern – z. B. der Unternehmensbesteuerung – wird jedoch aus Sicht der Gutachtergruppe zu wenig thematisiert.

Die formulierten Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen nur eingeschränkt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. In den eingereichten Unterlagen, insbesondere dem Modulhandbuch, lassen sich diesbezüglich zu wenige Hinweise finden. Auch aus der Prüfungsordnung wird diese Dimension der Qualifikationsziele noch nicht so klar deutlich, wie es wünschenswert wäre.

Zusammenfassend stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Studiengang „Taxation“ nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit im Bereich der Steuerberatung abzielt, sondern durchaus darüber hinausgehende Inhalte vermittelt werden sollen und den Absolvent/innen auch andere Berufsfelder offen stehen. Die öffentlich zugängliche Darstellung des Studiengangs (bspw. Homepage, studiengangsrelevante Dokumente) spiegelt dies aber nicht wider und es wird empfohlen, dahingehend Anpassungen vorzunehmen. Zusätzlich empfiehlt die Gutachtergruppe die Zielsetzung der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung in § 2 der Prüfungsordnung konkreter darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, in der öffentlich zugänglichen Darstellung des Studiengangs (bspw. Homepage, studiengangsrelevante Dokumente) deutlicher hervorzuheben, dass der Studiengang nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit im Bereich der Steuerberatung abzielt, sondern darüber hinausgehende Inhalte durchaus vermittelt werden und den Absolvent/inn/en auch andere Berufsfelder offen stehen.
- Zusätzlich empfiehlt die Gutachtergruppe die Zielsetzung der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung in § 2 der Prüfungsordnung konkreter darzustellen.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der fünfsemestrige Studiengang umfasst 18 Module, bestehend aus 16 Pflichtmodulen und 2 Wahlmodulen. Zu den Inhalten zählen das steuerliche Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer, Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts, Handelsrecht sowie Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union, Betriebswirtschaft und

Rechnungswesen, Volkswirtschaft sowie das Berufsrecht. Mit Ausnahme der Masterarbeit sind je Modul 6 Leistungspunkte vorgesehen. Für die Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

Das Curriculum ist laut Hochschule auf vier Säulen aufgebaut. Die erste Säule soll ertragsteuerliche Kenntnisse und Methoden vermitteln, die zweite Säule soll sich mit Fragen des Bilanzsteuerrechts und des Handels- und Wirtschaftsrechts befassen, die dritte Säule soll Fragen rund um die sonstigen Steuern (etwa Umsatz-, Grunderwerb-, Erb-, und Schenkungssteuern) diskutieren und die letzte Säule soll sich im Wesentlichen mit Inhalten der Wirtschaftswissenschaften beschäftigen. Dabei sollen die Studierenden in der vierten Säule auch ihr wirtschaftswissenschaftliches Profil in Wahlpflichtmodulen schärfen können. Wahlpflichtmodule können laut Angaben der Hochschule aus weiteren steuerlichen Modulen oder aus Modulen des Controllings oder der Finanzierung ausgewählt werden. Als Lehrmaterialien sollen vor allem Fallstudien eine praxisnahe Ausrichtung des Studiums gewährleisten. Ebenso soll die Lehre auch über digitale Medien und Formen wie „Flipped Classroom“ stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist mit Blick auf die oben dargestellten Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und das Studiengangskonzept erscheint der Gutachtergruppe grundsätzlich schlüssig und begrüßenswert. Im Rahmen des Studiengangs werden vorrangig wissensvertiefende Inhalte vermittelt. Mit der Konzentration auf steuerliche Themen offeriert der Studiengang für die meisten seiner künftigen Studierenden ein verbreiterndes und fachübergreifendes Curriculum der betrieblichen Steuerlehre.

In der zur Begehung vorgelegten Fassung des Modulhandbuchs gingen die wissenschaftlichen, fachlichen und persönlichen Lernergebnissen in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls jedoch noch nicht deutlich genug aus den Modulbeschreibungen hervor. Außerdem waren auch die internationalen Bezüge, die der Studiengang aufweist, aus dem Modulhandbuch nicht ersichtlich. Zudem konnte in den Gesprächen im Verfahren festgestellt werden, dass in den Modulen auch Fälle diskutiert und verteidigt werden, was die Gutachtergruppe würdigt, jedoch für notwendig hielt, diese ebenfalls im Modulhandbuch deutlicher hervorzuheben.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung eine vollständige Überarbeitung des Modulhandbuchs (Veranstaltungsformat, Modulverantwortliche etc.) vorgelegt und sämtliche von der Gutachtergruppe monierten Aspekte bearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch sichtbar gemacht, in welchen Modulen die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt wird.

Für jedes der Module wurde entsprechend den Vorgaben für Modulbeschreibungen aus der Musterrechtsverordnung umfassend und strukturiert Stellung bezogen. Die Darstellungen sind für alle Module vollständig erfolgt.

Die Hochschule beantragt mit dem Abschlussgrad „M.A.“ einen betriebswirtschaftlichen Masterabschluss für den vorliegenden Studiengang. Das Curriculum enthält betriebswirtschaftliche Module mit einer rechtswissenschaftlich anspruchsvollen Schwerpunktsetzung. Der Studiengang nimmt mit seinem Curriculum für sich in Anspruch, für eine Promotion befähigen zu können, was z. B. auf dem Gebiet der betrieblichen Steuerlehre sehr gut vorstellbar ist. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind damit stimmig zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum gewählt.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die im Rahmen der Begehung befragten Studierenden berichteten von einer sehr interaktiven Gestaltung der Lehre (Gruppenarbeiten, Fallstudien, Rollenspiele etc.), so dass eine aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse gegeben ist. Die vorhandenen Wahlmöglichkeiten eröffnen hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

In den Gesprächen im Verfahren wurde deutlich, dass der Hochschule und dem Bildungsträger bewusst ist, dass das berufsbegleitende Studium einen hohen Zeitaufwand erfordert. Um hier adäquat zu unterstützen, sind sowohl Präsenz- als auch Onlineformate in der Wissensvermittlung möglich. Um deutlich zu machen, dass sowohl in Online- als auch Präsenzformaten gelehrt wird, wurde die Prüfungsordnung im Nachgang zur Begehung um einen Passus ergänzt, dass Veranstaltungen grundsätzlich in Präsenz stattfinden; sie können aber auch in hybrider Form oder online angeboten werden (§ 4 Abs. 9 MPO). Die Gutachtergruppe begrüßt diese Klarstellung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht ist der Studiengang darauf ausgerichtet, dass in einer zeitlich effizienten Weise die Steuerberaterprüfung wahrgenommen werden kann. Diese Besonderheit führt nach Darstellung der Hochschule dazu, dass keine studiengangsspezifischen Strukturen geschaffen werden, um einen Aufenthalt an anderen Hochschulen zu ermöglichen. Die Prüfungsordnung des Studiengangs enthält aber Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die bspw. an anderen Hochschulen im Ausland erbracht wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Formal bietet der Studiengang interessierten Studierenden die notwendigen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität und ermöglicht einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust. Das Curriculum weist einzelne (wenige) Module auf, die auch im Ausland gelehrt werden. Das Curriculum befasst sich in großen Teilen mit dem deutschen Steuerrecht, das im Ausland kaum gelehrt wird. Für die Abschlussarbeit ist es vorstellbar, diese auch an einer ausländischen Hochschule zu fertigen. Anerkennungsverfahren auf Grundlage der Lissabon-Grundsätze sind in der Prüfungsordnung enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang wird durch eine von der Westfälischen Hochschule bestimmte Studiengangsleitung wissenschaftlich verantwortet. Die Lehrkräfte im Studiengang setzen sich demnach aus Professor/inn/en der Westfälischen Hochschule und externen Dozierenden zusammen. Der Kooperationspartner der Hochschule setzt Dozierende in diesem Studiengang ein, deren Qualifikation von der Hochschule überwacht werden soll. Als fachliche Qualifikation sollen die Dozierenden laut Selbstbericht in der Regel mindestens einen Studienabschluss auf Diplom- oder Masterniveau vorweisen. Dozierende mit Abschlüssen auf Bachelor-Niveau müssen weitere berufliche und wissenschaftliche Kenntnisse nachweisen, die erkennen lassen, dass eine hochschulische Qualität in Forschung und Lehre zu erwarten ist (etwa langjährige Betätigung in verantwortungsvoller Position auf dem Gebiet der Besteuerung, Veröffentlichungen, langjährige Lehrerfahrungen und ähnliches). Die didaktischen Fähigkeiten sollten anhand von bisherigen Lehrerfahrungen nachgewiesen werden. Der eingesetzte Prüfungsausschuss entscheidet laut Selbstbericht anhand dieser Kriterien, ob die fachlichen und didaktischen Anforderungen an die Lehrkraft erfüllt sind und bestellt die Prüfer/innen. Die Bildungseinrichtung

übermittelt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens sechs Wochen vor Beginn eines jeden Semesters eine Übersicht der Dozierenden, die für das jeweilige Modul eingesetzt werden sollen.

Die Professor/inn/en der Westfälischen Hochschule erbringen ihre Lehrveranstaltungen außerhalb ihres Dienstverhältnisses. Die Studiengangsleitung und die Lehrkräfte werden laut Selbstbericht von der Bildungseinrichtung vertraglich eingebunden.

Dem Selbstbericht ist eine Auflistung der aktuell eingeplanten Lehrkräfte für den Studiengang beigefügt. Darin sind 17 Lehrkräfte aus Wissenschaft und Praxis aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das im Studiengang vorgesehene Personal verfügt über einen einschlägigen betrieblich-steuerlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Hintergrund und kann eine forschungsbasierte Lehre gewährleisten. Zur Qualitätssicherung sind neben professoralem Lehrpersonal auch promovierte Dozierende und aus der examinierten Berufspraxis stammende Dozierende in die Lehre eingebunden. Die wissenschaftliche Anbindung an eine betriebswirtschaftliche Abteilung ist demzufolge stimmig. Die Verantwortung für eine professorale, forschungsbasierte Lehre ist größtenteils an externe Kooperationspartner delegiert, zugleich aber umfassend mit dem hochschuleigenen professoralen Personal koordiniert. Die Koordination ist im Rahmen der Modulbeschreibungen sehr gut anhand der häufig auf mehrere Schultern verteilten Verantwortung unter Modulleitungen und Lehrenden zu erkennen. Da für die Erstbetreuung der Masterarbeiten ein/e Professor/in der Hochschule erforderlich ist und gemäß Antragsunterlagen nur vier Personen innerhalb des Studiengangs hierfür ausgewiesen werden, würde die Betreuungskapazität bei Vollausschöpfung der Aufnahmekapazität knapp werden können. Eine Beteiligung einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft mit Expertise in der Steuerberatung und oder Unternehmensbesteuerung (oder eine Neuberufung) würde entlastend wirken und zugleich das diesbezügliche fachliche Kompetenzportfolio bereichern. Die professorale Personalausstattung ist unter fachlichen und quantitativen Gesichtspunkten ausreichend.

Die Hochschule stellte im Rahmen ihrer Antragsunterlagen sowie im Gespräch mit den Verantwortlichen sowie Vertretern der Dr. Bannas GmbH überzeugend geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung vor. Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die seitens des Kooperationspartners gestellten Lehrenden unter Ausweis der akademischen Abschlüsse und praktischen Berufstätigkeit in das Personalhandbuch bzw. in die Modulhandbuchseinträge bereits eingepflegt sind.

Methodisch-didaktisch wirkt das vorgesehene Kollegium seitens der Hochschule und seitens des Kooperationspartners gut gerüstet. Die Hochschule selbst ist in ein Netzwerk eingebunden, das kontinuierlich Qualifizierungsangebote für Lehrende bereit stellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen zu überprüfen, ob es auf Seiten der WHS eine weitere hauptamtliche Lehrkraft gibt oder ob eine solche berufen werden kann, die Expertise in der Steuerberatung und oder Unternehmensbesteuerung aufweist.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Westfälische Hochschule wird den Ausführungen des Selbstberichtes nach der Bildungseinrichtung am Standort Bocholt Räumlichkeiten und Ausstattungen entgeltlich zur Verfügung stellen, damit diese den Lehrbetrieb umsetzen kann. Dazu werden mindestens ein Seminarraum und ein Raum für Veranstaltungen mit einem IT-Bezug genannt. Zu Ausstattung sollen eine Tafel/Whiteboard und ein Beamer gehören. Nicht-wissenschaftliches Personal soll von der Bildungseinrichtung bereitgestellt werden. Die Westfälische Hochschule stellt Mitarbeiter/innen für die Verwaltung der Evaluationen, im Studierendensekretariat und für die Prüfungsverwaltung zur Verfügung. Eingeschriebene Studierende sollen berechtigt sein, die Ressourcen der WHS zu nutzen (Räume, Bibliotheken und Dienste).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang, der in Kooperation mit dem Bildungsträger Dr. Bannas GmbH durchgeführt werden soll, profitiert von guten strukturellen Bedingungen an der Westfälischen Hochschule (WHS). Dazu zählen die Möglichkeiten zur didaktischen Fortbildung des Lehrpersonals der WHS sowie unterstützende sächliche Ressourcen, die eine gut ausgestattete Online-Bibliothek umfassen und den Studierenden des Studiengangs die Möglichkeit eines Zugriffs auf rechtswissenschaftliche Datenbanken wie Juris und Beck ermöglichen. Die Kooperation mit der Dr. Bannas GmbH führt darüber hinaus dazu, dass neben einem großen Erfahrungsschatz bei der Durchführung des Studiengangs auch auf personelle Ressourcen zurückgegriffen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Im Studiengang sollen Studienleistungen mit höherer intellektueller Eigenarbeit und -ständigkeit mittels Fallstudien, Seminararbeiten, oder Präsentationen erbracht werden. Die im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungen umfassen als Prüfungsformen Klausur, Vortrag, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Prüfungsart scheint die Klausur zu dominieren, die in vielen juristischen oder juristisch geprägten Studiengängen häufig zum Einsatz kommt, um die zu erreichenden Lernergebnisse zu überprüfen. Dafür eignet sich die Klausur, es sollten allerdings noch weitere Prüfungsarten ergänzt bzw. ausgewählt werden, um die vermittelten Kompetenzen auch noch auf weiteren Wegen einer Überprüfung zu unterziehen. Andere Prüfungsarten bereiten zudem auch auf spätere Praxisanforderungen sowie auf die Masterarbeit vor (Vortrag bzw. Präsentation, schriftliche Ausarbeitung); auch darauf sollte bei der Auswahl der Prüfungen geachtet werden. In einigen Modulbeschreibungen werden neben der Klausur zusätzlich noch weitere Prüfungsformen erwähnt (Vortrag, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung) und es findet sich dabei der Hinweis, dass die anzuwendende Prüfungsart „in den ersten zwei Wochen des Semesters durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben“ wird, wobei zu begrüßen ist, dass Studierende frühzeitig davon erfahren sollen und planen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht soll darauf geachtet werden, dass die notwendigen Veranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden, was die Bildungseinrichtung garantieren soll. Für die Stundenplanung ist die Bildungseinrichtung in Abstimmung mit der Studiengangsleitung verantwortlich. Eine gleichmäßige Verteilung von 24 Leistungspunkten (LP) pro Semester sowie maximal vier Prüfungen pro Semester sollen die Studierbarkeit gewährleisten. Eine zeitliche Bündelung der Prüfungen sollen vermieden und diese stattdessen gestreut werden. Die Module werden nach Darstellung im Selbstbericht jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Für einen geregelten Studienbetrieb sind die Bildungseinrichtung, der Koordinierungsrat, der Studiengangsleiter und der Prüfungsausschuss verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsdokumente sind die Prüfungsordnung mit Anlagen sowie das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen. Die Dokumente sind nachvollziehbar strukturiert und gut verständlich formuliert. Sie tragen zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei.

Die regelmäßig zu aktualisierenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs enthalten über die Mindestangaben des § 7 Abs. 2 der StudakVO (§ 7 Abs. 2 MRVO) hinaus noch weitere Angaben, was zu begrüßen ist. Sie sind übersichtlich und unterstützen die Studienplanung erheblich. Zudem wurde das Modulhandbuch nach der Begehung überarbeitet, so dass es nun nahezu vollständig ist. Die/der Lehrende/r im Modul HWR und ggf. empfohlene Voraussetzungen/Vorkenntnisse in der jeweiligen Zeile der Modulbeschreibungen könnten noch ergänzt werden.

Der übersichtliche Studienverlaufsplan im Anhang der PO gibt einen guten Überblick zu den Modulen der fünf Semester, zur Anzahl der LP und SWS sowie zur Anzahl der Prüfungen im jeweiligen Semester, was die Planbarkeit des Studiums erleichtert und damit die Studierbarkeit fördert.

Entsprechend dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen wären pro Semester (Semester 1 bis 4) jeweils vier Module und vier Prüfungen und im fünften Semester ein Modul mit einer Prüfung sowie die Masterarbeit zu absolvieren. Pro Modul ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, dies entspricht damit dem Regelfall (§ 12 Abs. 5 Nr. 4 StudakVO) und der Mindestmodulumfang von fünf LP wird bei jedem Modul eingehalten. Für ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium ist diese Prüfungsichte aus der Sicht der Gutachtergruppe vertretbar. Neben einer Vollzeitarbeit dürfte das Studium anspruchsvoll sein, zum Beispiel während der Anfertigung der Masterarbeit. Dabei kommt es darauf an, in welchem Maße ein/e Studierende/r beruflich eingebunden bzw. freigestellt ist und bei welchem Beruf. Dem Selbstbericht und dem Gespräch der Begehung zufolge werden 'pro Semester maximal vier Prüfungsleistungen eingefordert', welche 'zudem pro Semester möglichst weit streuen, um eine zeitliche Bündelung (z. B. zum Ende der Vorlesungszeit) zu vermeiden'. Das spricht für eine künftige angemessene Prüfungsorganisation.

Pro Semester werden jeweils 24 LP erworben, so dass sich der Arbeitsaufwand auf die Semester gleich aufteilt. Für die einzelnen Module betrachtet ist dieser der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen, d. h. für das jeweilige Modul ist jeweils der gesamte Workload bzw. dessen Aufteilung in Präsenzzeit und Selbststudium (in Zeitstunden) dargestellt. Diese Aufschlüsselung fördert den Überblick und die Studierbarkeit. Der Arbeitsaufwand erscheint plausibel. Eine Workload-Erhebung ist vorgesehen; diese könnte noch in der Evaluationsordnung festgeschrieben werden. Auf Anregung der Gutachtergruppe wurde die Website zum Studiengang inzwischen dahingehend ergänzt, dass ein Stundenaufwand für eine Berufstätigkeit neben dem Studium zwischen 20 und 25, maximal aber 30 Wochenstunden empfohlen und dadurch dazu beigetragen wird, dass Studieninteressierte ein realistisches Bild von Anforderungen an Studium und Berufstätigkeit und ihrer Vereinbarkeit erhalten.

Die Veranstaltungen bzw. Module werden, entsprechend der Zuordnung zum Winter- beziehungsweise Sommersemester, regelmäßig (innerhalb eines Jahres) angeboten. Die Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen und Seminare und werden an Freitagen und Samstagen angeboten. Die vollständige Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen garantiert die Bildungseinrichtung, die in Abstimmung mit der Studiengangsleitung für die Stundenplanung verantwortlich ist. Im Gespräch mit Studierenden (WHS und Bildungseinrichtung) wurde die Kommunikation mit den Lehrenden und die Betreuung als sehr positiv hervorgehoben.

Somit scheint der Masterstudiengang aus der Sicht der Gutachtergruppe studierbar zu sein und ein Studium in der Regelstudienzeit ist grundsätzlich möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang wird berufsbegleitend in Teilzeit angeboten. Die Lehrveranstaltungen sollen aus diesem Grund an Freitagen und Samstagen angeboten werden, sodass eine Berufstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dem folgend veranschlagt die Hochschule 24 Leistungspunkte pro Semester. Für einen Leistungspunkt wird laut Prüfungsordnung § 9 eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Die Lehrveranstaltungen sind nach Angaben der Hochschule im Präsenzformat geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept stellt die spezifischen Charakteristika des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums angemessen dar und ist in sich schlüssig. Möglichkeiten des Wechsels der Lehrformate von Präsenz in online und umgekehrt sind vorhanden. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Studierbarkeit (Kapitel II.3.6) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang soll von der fachliche Expertise der Dozierenden der Bildungseinrichtung profitieren. Darunter befinden sich Personen, die im Hauptamt Professor/inn/en an Hochschulen sind, aber auch Berufsträger/innen, die sich am wissenschaftlichen Diskurs beteiligen und eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herstellen sollen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung wie auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen laut Selbstbericht durch eine Drei-Säulen-Strategie überprüft und weiterentwickelt werden. Die Säulen bestehen laut Selbstbericht aus Erkenntnissen der Hochschule (Prüfungsausschuss, Studiengangsleitung, Koordinierungsrat), dem Feedback von Studierenden und den Entwicklungen in der Steuerberaterbranche. Außerdem führt der Selbstbericht unter Verweis auf § 6 der Prüfungsordnung auf, dass der Prüfungsausschuss auf Basis seiner Erkenntnisse die Pflicht hat, dem Präsidium Reformvorschläge zur Prüfungsordnung zu unterbreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt sind, entsprechen im Wesentlichen der Norm. Dies folgt unter anderem aus der Ausrichtung auf das optional dem Studiengang folgende Steuerberaterexamen. Das Staatsexamen leidet unter einer schwachen internationalen Orientierung, wie sie z. B. für die Berufspraxis großer Steuer- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzleien erforderlich ist. So sind die internationalen Lehrinhalte des Curriculums, auch infolge ihrer Verteilung auf mehrere Module, knapp gehalten. Ansonsten sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aktuell und adäquat ausgestaltet.

Die beschriebene Drei-Säulen-Strategie gewährleistet eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums. Das Examens-Erfolgsmonitoring des externen Kooperationspartners unterstützt diesen Prozess, so dass eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen als gesichert gelten kann.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird berücksichtigt (z. B. im Bereich des Transfer-Pricings), aber auf internationaler Ebene in der Gesamtbetrachtung eher zurückhaltend bis schwach.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt Bezüge zu internationalen fachlichen Diskursen stärker als es bisher schon geschieht in der bestehenden Studienstruktur mitzubedenken.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht hat die Bildungseinrichtung für die Evaluation des Studiengangs und der Module zu sorgen und die Ergebnisse der Studiengangsleitung vorzulegen. Die dem Selbstbericht beigefügte Evaluationsordnung der Westfälischen Hochschule soll sinngemäß gelten. Zu der Evaluation gehört den Ausführungen des Selbstberichts folgend eine standardisierte Befragung aller Studierenden bzw. größerer Gruppen. Zusätzlich sollen die Professor/inn/en und Mitarbeiter/innen in Gesprächen (Studienberatung, Sprechstunden etc.) von den Studierenden Feedback zu den Studienbedingungen einholen.

Die Evaluationsordnung der Westfälischen Hochschule sieht darüber hinaus folgende Erhebungen vor: Evaluation des Studienerfolges (Studierendenmonitoring), Evaluation der Lehrveranstaltungen, insbesondere im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, Evaluation des Studiums und der Studienbedingungen, Evaluation zum Verbleib und Erfolg der Absolvent/inn/en.

Der Prüfungsausschuss des Studiengangs soll zudem dem Präsidium mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit berichten. Außerdem soll dem Präsidium über die Verteilung der Noten für die Module, das Kolloquium und die Gesamtnote berichtet werden. Reformanregungen zur Prüfungsordnung des Studiengangs können von dem Prüfungsausschuss gemacht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erstmals akkreditiert werden soll und bislang noch nicht durchgeführt wurde, liegen bisher keine Evaluationsergebnisse vor. Im Hinblick auf die beschriebenen Rahmenbedingungen für Evaluationen ist Folgendes anzumerken:

Nach der Evaluationsordnung, die für die Angebote der Bildungseinrichtung entsprechend gelten soll, ist eine kontinuierliche Evaluierung geplant. Dazu sollen u. a. die Lehrveranstaltungen, das Studium allgemein und die Studienbedingungen evaluiert werden. Positiv ist insbesondere, dass auch eine Evaluation zum Verbleib und Erfolg der Absolvent/inn/en erfolgen soll. Dies erlaubt wichtige Schlüsse auf die Ausrichtung des Studiengangs sowie dessen Praxisbezug.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass nach den Aussagen in der Begehung zunächst eine jährliche Evaluation erfolgen soll. Diese soll insbesondere den Workload der Studierenden berücksichtigen. Dies ist von enormer Bedeutung, da speziell bei diesem neuen Studiengang erst mit der Zeit ein Eindruck darüber entstehen wird, wie groß die tatsächliche Arbeitsbelastung sein wird. Dabei gewonnene Erkenntnisse sollen mit den Studierenden rückgekoppelt werden. Ebenfalls ist beabsichtigt, dass identifizierter Anpassungsbedarf umgesetzt wird. Des Weiteren hervorzuheben ist, dass Lehrende, die eine Evaluation bekommen, Hinweise auf hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote erhalten.

Insbesondere sind auch die Umstände der Evaluation angemessen. So soll gewährleistet werden, dass die Erhebung eine freie Meinungsäußerung erlaubt. Auch werden datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Westfälische Hochschule verfügt laut Selbstbericht über eine Gleichstellungskommission, die an Sitzungen der Hochschulwahlkommission, des Senats, des Hochschulrats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen darf. Neben den zentralen Gleichstellungsbeauftragten stellen auch die acht Fachbereiche ihre Gleichstellungsbeauftragten, so dass Vertretungen auf Fachbereichsebene möglich sein sollen.

Zur Verbesserung der Chancengleichheit für Personen aus bildungsfernen Schichten ist die Hochschule nach eigenen Angaben mit Programmen der Talentförderung dort tätig. Die Talentsuche soll unter anderem auch geflüchtete Personen einschließen.

Für Studierende mit Behinderungen sehen die Prüfungsordnungen der Hochschule u. a. spezielle Beratungen und angepasste Prüfungsformen vor. Individuelle Beratungsangebote für chronisch Erkrankte und Studierende mit Behinderung zu besonderen Lehr-, Lern- und Prüfungssituationen (Nachteilsausgleich, Studienassistenz usw.) sollen angeboten werden, ebenso wie Hilfestellung bei der Vermittlung und Bereitstellung spezieller fürs Studium notwendiger technischer und persönlicher Hilfen oder einer regelmäßigen Betreuung.

Die genannten Regelungen und Maßnahmen sollen analog auch im vorliegenden kooperativen Studiengang zum Einsatz kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die WHS verfügt über hinreichende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch für diesen Studiengang greifen.

Der vorliegende Studiengang ist ein Studienangebot des Fachbereichs Wirtschaft und fällt damit in die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs.

Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangs konnte sich die Gutachterkommission davon überzeugen, dass Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich an der Westfälischen Hochschule und insbesondere

im zu begutachtenden Studiengang hinreichend Rechnung getragen wird. Wie im Selbstbericht dargestellt, erörterte die Hochschulleitung die Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie die Erfüllung der Vorgaben nach dem LGG. Überdies legte sie u. a. die Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden aus bildungsfernen Schichten dar und auch die Möglichkeiten für Studierende mit Behinderungen. Die Kommission konnte sich überdies durch die Recherche in den verschiedenen Rubriken der Homepage wie z. B. in Bezug auf die Familienfreundlichkeit von der Erfüllung der zu begutachtenden Kriterien überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Zwischen der Westfälischen Hochschule und dem Bildungsträger Dr. Bannas GmbH besteht seit 15.09.2021 ein Kooperationsvertrag. Der Studiengang wird demnach durch eine professorale Studiengangsleitung wissenschaftlich verantwortet, welche durch das Präsidium der Westfälischen Hochschule bestimmt wird. Es wird ein gemeinsamer Koordinierungsrat gebildet, der für die Organisation und die Weiterentwicklung des Studienganges verantwortlich ist. Der Koordinierungsrat besteht den Ausführungen nach aus einer Person aus der Gruppe der Professorenschaft der Westfälischen Hochschule (ohne die Studiengangsleitung), der Studiengangsleitung und einer/einem Vertreter/in der Bildungseinrichtung. Die Letztverantwortung obliegt laut § 2 Abs. 4 des Kooperationsvertrags der Westfälischen Hochschule.

Die Aufgaben der Westfälischen Hochschule liegen laut Kooperationsvertrag in der Durchführung der Akkreditierung, dem Erlass notwendiger Regelungen in Form von Prüfungsordnung und Modulhandbuch, der Zulassung und Einschreibung der Studierenden sowie in der Abnahme der Modulprüfungen und der Gradverleihung. Außerdem achtet die Hochschule laut Selbstbericht auf die fachliche und didaktische Qualifikation der Dozierenden.

Die Bildungseinrichtung übernimmt laut Vertrag folgende Aufgaben: Erstellung der notwendigen Lehrmaterialien, Prüfungsverwaltung mit Ausnahme der Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Durchführung aller organisatorischen Arbeiten im Rahmen des Masterstudiengangs, vertragliche Einbindung der Studiengangsleitung und der Lehrenden sowie deren Vergütung, Studierendenakquise, die Werbung und das Marketing.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche und wissenschaftliche Verantwortung für den Studiengang trägt gem. § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung (PO) die Hochschule bzw. die Studiengangsleitung. Der Kooperationspartner bzw. die Bildungseinrichtung (Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH) bereitet gem. dem Kooperationsvertrag auf die Prüfungen und somit auf den Abschluss vor, wie in § 1 Abs. 1 PO geregelt ist. Die Aufgaben des Koordinierungsrates (§ 1 Abs. 3 PO) könnten in der (PO) noch ergänzt werden. Die Verantwortung für die Module (Angebot und Entwicklung) ist in der Ordnung nicht erwähnt, ergibt sich allerdings aus dem Modulhandbuch und dürfte der Westfälischen Hochschule zugeordnet sein. Die Zuständigkeiten sind damit verbindlich festgelegt und die Verantwortlichkeiten sind aus Sicht der Gutachtergruppe adäquat verteilt, da klar geregelt und damit nachvollziehbar ist, wer für welche Aufgabe zuständig sein soll.

Zudem ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser setzt sich nach § 6 Abs. 4 PO aus Angehörigen der Westfälischen Hochschule zusammen. Der Prüfungsausschuss berichtet nach § 6 Abs. 5 PO dem Präsidium regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten

für die Module, die Master-Arbeit und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

Die Westfälische Hochschule überwacht die erforderliche Qualifikation der Dozierenden. Als fachliche Qualifikation haben die Dozierenden in der Regel mindestens einen Studienabschluss auf Diplom- oder Masterniveau vorzuweisen. Dozierende mit Abschlüssen auf Bachelorniveau weisen überdies weitere berufliche und wissenschaftliche Kenntnisse nach, die erkennen lassen, dass eine hochschulische Qualität in Forschung und Lehre zu erwarten ist (etwa langjährige Betätigung in verantwortungsvoller Position auf dem Gebiet der Besteuerung, Veröffentlichungen, langjährige Lehrerfahrungen und ähnliches). Die didaktischen Fähigkeiten sollten anhand von bisherigen Lehrerfahrungen nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss (§ 6 PO) entscheidet anhand dieser Kriterien, ob die fachlichen und didaktischen Anforderungen an die Lehrkraft erfüllt sind und bestellt durch seine/n Vorsitzende/n die Prüfer/innen. Da sich der Prüfungsausschuss allein aus Angehörigen der Westfälischen Hochschule zusammensetzt, ist sichergestellt, dass die Letztverantwortung für die Auswahl der Prüfer/innen bei der Hochschule liegt.

Durch den Kooperationsvertrag sowie die Prüfungsordnung und die dort geschaffenen Gremien sowie die Zuständigkeit der Westfälischen Hochschule für den Erlass der notwendigen Regelungen (Modulhandbuch, Prüfungsordnung) ist sichergestellt, dass die Letztentscheidung über die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die Auswahl und Bestellung der Prüfer/innen bei der Westfälischen Hochschule liegt. Insoweit steht der Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule. Auch ist die Hochschule nach dem Kooperationsvertrag für die Akkreditierung zuständig. Daraus sowie aus der Zuständigkeit der Hochschule für den Erlass von Prüfungsordnung und Modulhandbuch ergibt sich, dass die Hochschule für die Einhaltung der Akkreditierungskriterien auch inhaltlich verantwortlich ist.

Aus der Prüfungsordnung und dem Kooperationsvertrag ergibt sich zudem, dass die Westfälische Hochschule über den Inhalt und die Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals entscheidet.

Für die Erstellung der Lehrmaterialien ist nach dem Kooperationsvertrag die Bildungseinrichtung zuständig. Insoweit sollte die Hochschule sich allerdings darum bemühen, dass diese Materialien dauerhaft wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Auch sollten die Lehrmaterialien hinreichenden praktischen Bezug aufweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, darauf zu achten dass in den Lehrmaterialien des Kooperationspartners neben praxis- auch verstärkt wissenschaftliche Lehrinhalte berücksichtigt werden und die Lehrmaterialien einen hinreichenden praktischen Bezug aufweisen.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Westfälischen Hochschule alle unter IV.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden.

Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

Nach der Begehung wurden Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Gabi Meissner**, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg, Fakultät II – Steuer- und Wirtschaftsrecht, Professorin für Besitz- und Verkehrssteuern
- **Prof. Dr. Ulrich Schneider**, Hochschule Hannover, Abt. Betriebswirtschaftslehre der Fak. IV BWL, Lehrgebiet u.a. Steuern / selbstständiger Steuerberater

Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Julian Böhmer**, Linklaters LLP, Düsseldorf

Studierender

- **Stanislaw Bondarew**, Technische Universität Dresden

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Trifft nicht zu.

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	Oktober 2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Stabsstelle Qualitätssicherung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	